

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 9.

(Ausgegeben den 30. März 1855.)

### 22. Bekanntmachung,

Erläuterungen und Nachträge zur Heimathskonvention vom  
15. Juli 1851

betreffend.

Zur Erläuterung und Deroollständigung des von mehreren deutschen Regierungen vorgen Uebernahme der Ausgewessenen abgeschlossenen Vertrags d. d. Weiße vom 15. Juli 1851 — Nr. 72 des Amts- und Verordnungsblattes — haben im Laufe des vergangenen Jahres Verhandlungen stattgefunden, und es sind hierbei folgende Beschlüsse gefaßt worden, welche im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 31. Januar 1853 (Nr. 2 der Gesetzsammlung) im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1.

Zu §. 1 und §. 2 des Vertrages.

Wenn Gehlersheile von dem einen der Vereinststaaten an den andern abgetreten worden sind, so wird der abgetretene Theil in Beziehung auf alle, eine Uebernahmepflicht begründenden Thatfachen und Verhältnisse so angesehen, als ob derselbe dem Staate, an welchen er abgetreten worden, immer angehöret habe.

2.

Zu §. 4.

Zur Beseitigung der bei Auslegung des §. 4 des Vertrages angeregten Zweifel wird bestimmt:

- a) daß wenn es sich um die Uebernahme von Kindern nach zurückgelegtem 21. Jahre handelt, die Uebernahmepflicht nicht nach §. 4, sondern nach den Vorschriften der §§. 1, 2 und 6 zu beurtheilen sei;
- b) daß, wenn in Beziehung auf Kinder unter 21 Jahren die Uebernahmepflicht durch Anerkennung oder schiebsrichterlichen Ausspruch (§. 13) fest-